

Normgeber:	Ministerium für Inneres und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	14.11-12230/1-8 (§ 60a)	Gliederungs-Nr:	26100
Erlasdatum:	16.02.2017	Normen:	§ 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG, § 26a AsylVfG 1992, § 29a AsylVfG 1992, § 87c AsylVfG 1992, § 4 AufenthG 2004, § 5 AufenthG 2004, § 18a AufenthG 2004, § 60a AufenthG 2004, § 6 BeschV, § 32 BeschV
Fassung vom:	16.02.2017	Fundstelle:	Nds. MBl. 2017, 218
Gültig ab:	16.02.2017		
Gültig bis:	31.12.2022		

Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Beschäftigungserlaubnis (§ 4 Abs. 2 AufenthG)
3. Begriff und Beginn der Berufsausbildung
4. Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)
5. Bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
6. Dublin-Verfahren
7. Beschäftigungsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG)
8. Familiennachzug
9. Ausbildung während des Asylverfahrens
10. Schlussbestimmungen

**Aufenthaltsrecht;
Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG**

**RdErl. d. MI v. 16. 2. 2017
- 14.11-12230/1-8 (§ 60a) -**

- VORIS 26100 -

Fundstelle: Nds. MBl. 2017 Nr. 9, S. 218

- Bezug: a) RdErl. v. 21. 7. 2016 - 14.11-12230/1-8 (§ 60a) - (n. v.)
- b) RdErl. v. 6. 9. 2016 - 14.11-1223/1-8 (§ 60a) - (n. v.)

1. Allgemeines

Mit dem am 6. 8. 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz vom 31. 7. 2016 (BGBl. I S. 1939) wurde mit § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erstmalig ein Rechtsanspruch auf Duldung zum Zweck der Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um Rechtssicherheit für betroffene Ausländerinnen und Ausländer sowie für die Arbeit gebenden Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Sofern die in § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Auszubildende eine die Gesamtdauer der Ausbildung umfassende Duldung. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung erhalten sie eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1a AufenthG erfüllt sind (sog. 3 + 2-Regelung). Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss keine Weiterbeschäftigung, ist eine Duldung für weitere sechs Monate zur Suche nach einem der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu erteilen.

2. Beschäftigungserlaubnis (§ 4 Abs. 2 AufenthG)

Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, kann die Ausübung der Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder deren Zustimmung nicht erforderlich ist (siehe § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Eine betriebliche Berufsausbildung stellt eine Beschäftigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar, die nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV).

Während die Regelung zur Ausbildungsduldung in § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG einen Rechtsanspruch vermittelt, stellt § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden. Intention des Gesetzgebers war es, einen Anspruch auf Ausbildungsduldung zu schaffen. Dieser Intention würde es zuwiderlaufen, wenn das durch § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG eröffnete Ermessen völlig frei ausgeübt werden könnte.

Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG vorliegen.

3. Begriff und Beginn der Berufsausbildung

Neben den qualifizierten Berufsausbildungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV stellen auch schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen eine Ausbildung i. S. der Vorschrift zur An-

spruchsuldung dar. In den Fällen nach Satz 1 unterliegt die Schule in analoger Anwendung des Begriffs des Ausbildungsbetriebes der in § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungsspflicht.

Ein Studium stellt keine Berufsausbildung in diesem Sinne dar.

Einstiegsqualifizierungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) oder andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen stellen für sich genommen keine qualifizierte Berufsausbildung dar. Liegt jedoch bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vor, stellt die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung im Regelfall einen Grund für eine Ermessensuldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar.

Entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen begonnen wird.

4. Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG sind für die Duldungserteilung nicht maßgeblich, weil die Duldung kein Aufenthaltstitel i. S. des § 5 AufenthG ist. Auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung kommt nicht in Betracht, weil grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung erfüllt sind. Sie werden jedoch bei der späteren Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG zu berücksichtigen sein.

5. Bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die der Erteilung einer Duldung entgegenstehenden Maßnahmen sind solche, die bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Diese sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn dem LKA ein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde.

6. Dublin-Verfahren

Während eines laufenden sog. Dublin-Verfahrens kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht, weil die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung ebenfalls aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet worden ist (§ 26a AsylG).

7. Beschäftigungsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG)

Angehörige sicherer Herkunftsstaaten i. S. des § 29a AsylG unterliegen gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG dann einem Beschäftigungsverbot, wenn ihr nach dem 31. 8. 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde; ihnen darf keine Ausbildungsduldung erteilt werden.

Wurde kein Asylantrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen, bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hierüber entschieden hat, liegt kein Beschäftigungsverbot vor.

Bei der Bestimmung, wann ein Asylantrag gestellt wurde, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die tatsächliche formelle Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzustellen.

Hierbei ist aber der Umstand zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insbesondere im Jahr 2015 nicht in der Lage war, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, Asylanträge zeitnah entgegenzunehmen. Daher mussten potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller regelmäßig mehrmonatige Wartezeiten in Kauf nehmen. Auf diese bis in das Jahr 2016 hineinreichenden Verzögerungen bei der Stellung des förmlichen Asylantrags hatten die Betroffenen keinerlei Einfluss, weshalb sie nicht zu ihren Lasten gehen können.

Auch der Gesetzgeber hat dieser tatsächlichen Situation Rechnung getragen und an anderer Stelle entsprechende Übergangsregelungen getroffen und legt z. B. mit § 87c Abs. 2 AsylG fest, dass der Aufenthalt von Personen, die vor dem 5. 2. 2016 um Asyl nachgesucht haben, ab dem Tag der Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung als gestattet gilt.

Daher ist bei diesem Personenkreis nicht auf das Datum der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sondern auf das Datum der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung abzustellen.

8. Familiennachzug

Aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung ergibt sich keine Möglichkeit des Familiennachzuges.

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie ist die Erteilung von Ermessensduldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für Angehörige der Kernfamilie zu prüfen.

9. Ausbildung während des Asylverfahrens

Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat die Ausländerin oder der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG wie in den Fällen, in denen erst noch eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Hierbei ist das Ziel der Regelung zu berücksichtigen, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen.

Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird. Andernfalls wären Ausbildungsbetriebe kaum bereit, auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die Ausbildung zu nehmen.

Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, ist daher eine Ausbildungsduhlung zu erteilen, sodass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 16. 2. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu a und b treten mit Ablauf des 15. 2. 2017 außer Kraft.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt
Hannover, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

© juris GmbH